

Brandschutzordnung

nach DIN 14096 Teil A und B



Güssenhalle
Güssenstraße 18
89568 Hermaringen
Objekt

Gemeinde Hermaringen
Karlstraße 12
89568 Hermaringen
Auftraggeber

mhd
Brandschutz-Ingenieurpartnerschaft
Müller Häberlen Dehm
Schillerstraße 18
89077 Ulm
Konzeptersteller

16-113

07.07.2016

Ausfertigung pdf

Brandschutzordnung

nach DIN 14096 Teil A



Güssenhalle
Güssenstraße 18
89568 Hermaringen
Objekt

Gemeinde Hermaringen
Karlstraße 12
89568 Hermaringen
Auftraggeber

mhd
Brandschutz-Ingenieurpartnerschaft
Müller Häberlen Dehm
Schillerstraße 18
89077 Ulm
Konzeptersteller

16-113

07.07.2016

Ausfertigung .pdf

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquellen und Rauchen verboten!

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



- Notruf: 112 absetzen

In Sicherheit bringen



- Gefährdete Personen warnen
- Hilfloose Personen mitnehmen
- Türen schließen
- Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen
- Sammelstelle aufsuchen
- Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen



- Feuerlöscher benutzen

Brandschutzordnung

nach DIN 14096 Teil B



Güssenhalle
Güssenstraße 18
89568 Hermaringen
Objekt

Gemeinde Hermaringen
Karlstraße 12
89568 Hermaringen
Auftraggeber

mhd
Brandschutz-Ingenieurpartnerschaft
Müller Häberlen Dehm
Schillerstraße 18
89077 Ulm
Konzeptersteller

16-113

07.07.2016

Ausfertigung .pdf

A. Grundsätzliches

Sehr geehrte Damen und Herren,

sie halten die Brandschutzordnung Teil B für die Güssenhalle in Ihren Händen.

Sehr viele Brände lassen sich durch umsichtiges Verhalten vermeiden. Sollte es dennoch zu einem Brand kommen, so können durch richtiges Handeln Rauch- und Brandschäden vermindert und Gefährdungen für Sie und andere reduziert werden.

In dieser Brandschutzordnung finden Sie daher ganz konkrete Hinweise und Verhaltensregeln zur Vermeidung von Bränden und zum richtigen Verhalten im Brandfall. Im Einzelnen sind dies die Themen:

- Was tun, damit ein Brand erst gar nicht ausbricht? (Brandverhütung)
- Was sollten Sie über die Flucht- und Rettungswege in den Gebäuden wissen?
- Welche Melde- und Löscheinrichtungen gibt es im Gebäude?
- Was ist im Brandfall zu tun?

Diese Brandschutzordnung ist für alle Gäste und Besucher, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, auch für nur zeitweilig beschäftigte Personen, bindend. Sie gilt ebenso für alle Lieferanten, Besucher und Handwerker, die sich im Gebäude aufhalten.

Die sich aus der Brandschutzordnung für Notfälle ergebenden Anweisungen und Verbote, wie z.B. Rauchverbot, sind zu befolgen.

Verstöße gegen Regelungen der Brandschutzordnung können arbeitsrechtliche, ggf. sogar auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Bitte lesen Sie diese Brandschutzordnung aufmerksam durch und machen Sie sich anschließend mit den Brandschutz- und Sicherheitseinrichtungen vertraut.

Helfen Sie mit, Brände zu verhindern!

Hermaringen, im Juni 2016

.....
Gemeinde Hermaringen

B. Inhaltsverzeichnis

- 1. Brandschutzordnung DIN 14096 Teil A**
- 2. Brandschutzordnung DIN 14096 Teil B**
 - 2.1. Brandverhütung**
 - 2.2. Brand- und Rauchausbreitung**
 - 2.3. Flucht- und Rettungswege**
 - 2.4. Melde- und Löscheinrichtungen**
 - 2.5. Verhalten im Brandfall**
 - 2.6. Brand melden**
 - 2.7. Alarmsignale und Anweisungen**
 - 2.8. In Sicherheit bringen**
 - 2.9. Löschversuche unternehmen**
 - 2.10. Besondere Verhaltensregeln**

1. Brandschutzordnung (DIN 14096 Teil A)

Die unten abgebildete Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14096 beschreibt einen einheitlichen Verhaltensablauf im Brandfall. In ihr sind die wichtigsten Verhaltensregeln für die Vermeidung von Bränden und das richtige Verhalten im Brandfall übersichtlich zusammengefasst.

Dieser Teil A dient zum Aushang und soll daher gut sichtbar angebracht werden. Auf jeden Fall sollten Stellen gewählt werden, an denen Personen häufig vorbeigehen oder verweilen.

Die Aushänge müssen, wenn sie nicht mehr einwandfrei lesbar oder veraltet sind, ersetzt werden.



Sie finden in dieser Brandschutzordnung zusätzlich noch weitere genauere Hinweise zum Verhalten bei Evakuierungen.

Diese Hinweise sind an geeigneten Stellen anzubringen.

2. Brandschutzordnung (DIN 14096 Teil B)

2.1. Brandverhütung

Alle sind verpflichtet, das Entstehen von Bränden und anderen Notlagen möglichst zu verhindern.

Insbesondere ist Folgendes zu beachten:

Rauchverbote, offenes Licht

Grundsätzlich besteht Rauchverbot im gesamten Gebäude.

Mit Ausnahme von Kerzen ist kein offenes Feuer im gesamten Gebäude gestattet.

Bei der Verwendung von Kerzen sind folgende Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten:

- Zu Gardinen und anderen brennbaren Dekorationsgegenständen oder Möbeln ist ein Abstand von mind. 1m einzuhalten!
- Kerzen nie in Bereichen mit Luftzug aufstellen!
- Kerzen niemals unbeaufsichtigt brennen lassen!
- Es wird empfohlen, Kerzen möglichst immer innerhalb eines nichtbrennbaren Gefäßes aufzustellen.
- Kerzen gegen Umfallen sichern. Dies kann erreicht werden indem die brennenden Kerzen in ein Glas gestellt werden.

Ordnung und Sauberkeit, Abfälle

Durch Ordnung und Sauberkeit im gesamten Gebäude wird das Brandrisiko nachhaltig verringert, da dadurch eine mögliche Ansammlung von Brandlasten vermieden wird.

Allgemeine Verhaltensregeln:

- Brennbare oder sonstige gefährliche Abfälle regelmäßig entsorgen.
- Arbeitsplätze und Lager in Ordnung halten. Brennbare Stoffe (z.B. Verpackungsfolien/-kartonagen) regelmäßig entsorgen.

Elektrische Anlagen und Geräte

Geräte mit Wärmestrahlung	• Mindestabstand zu brennbaren Stoffen: 1m • Bei Beleuchtungen wie Scheinwerfern und Strahlern Sicherheitsabstände zu brennbaren Materialien einhalten
Schäden/Mängel an elektrischen Geräten und Anlagen, z.B.: • Schmorgeruch • Flackerndes Licht • Ausgelöste Sicherungen • Braune Stellen an Steckdosen oder Steckern	• Geräte sofort außer Betrieb nehmen, z.B. ○ Not-Aus-Schalter betätigen ○ Stecker ziehen ○ Sicherung auslösen • Gegen Wiedereinschalten sichern! • Sofort melden! • Umgehende Reparatur durch Elektrofachbetrieb veranlassen!
Reparatur elektrischer Geräte und Anlagen:	• Reparaturen nur durch Fachpersonal
Umgang mit Elektrogeräten	• Alle elektrischen Geräte und die Beleuchtung nach Gebrauch abschalten! Staubablagerungen und Spinnweben auf allen Elektrogeräten regelmäßig entfernen! • Lüftungsschlitze nicht abdecken und frei von Staub halten! • Prüfung aller Elektrogeräte gemäß BGV A3

Mobile Koch- und Heizgeräte

Das Aufstellen und Betreiben folgender mobiler Geräte ist grundsätzlich untersagt:

- Heizgeräte zur Raumtemperierung (Heizstrahler, Heizlüfter, usw.)
- Tauchsieder aller Art
- nicht thermostatgesteuerte Kochplatten und Heißwassergeräte

Zugelassene Kochplatten und Heißwassergeräte, deren Temperatur thermostatisch begrenzt wird, dürfen nur auf einer ausreichend großen, nicht brennbaren Unterlage betrieben werden und nur, wenn die nähere Umgebung frei von leicht brennbaren Stoffen ist.

Spezielle Brandverhütungsmaßnahmen in Küchenbereichen

Die Küchengeräte sind nach Angaben der Betriebsanleitungen zu bedienen, zu pflegen und zu warten.

Herdplatten und Backöfen dürfen nicht unbeaufsichtigt betrieben werden. Fett darf nicht zu hoch erhitzt werden. Brennendes Fett nicht mit Wasser löschen! **Gefahr** der Fettexplosion! Für den Fall eines Fettbrandes sind spezielle Fettbrandlöscher vorhanden.

Herdplatten und Backöfen vor dem Verlassen des Raumes kontrollieren.

Keine brennbaren Stoffe auf die Herdplatten und in die Backöfen legen.

Spezielle Brandverhütungsmaßnahmen in den Gemeinschafts- und Aufenthaltsräumen

Dekorationsgegenstände dürfen Notausgänge, Feuerlöscher und Sicherheitszeichen nicht verdecken oder außer Kraft setzen.

Dekorationsgegenstände dürfen nur aus schwer entflammbar oder nicht brennbaren Materialien bestehen. Natürlicher Pflanzenschmuck ist zulässig, wenn er frisch ist.

2.2. Brand- und Rauchausbreitung

Installationsschachttüren und Elektroverteiler

Im Notfall müssen durch die Feuerwehr u. U. sehr schnell Strom usw. abgeschaltet werden. Die Zugänge zu den Installationsschächten und Elektroverteilern sind daher unbedingt freizuhalten.

Brand- und Rauchschutztüren

Zu Räumen mit erhöhten Brandlasten sind im Gebäude Brand- und Rauchschutztüren verbaut. Diese sind entsprechend gekennzeichnet.

Nur wenn diese Türen geschlossen sind, bleibt ein Brand bzw. der giftige und sehr schnell tödlich wirkende Brandrauch auf den betroffenen Gebäudeteil begrenzt.

Das Offenhalten von Brand- und Rauchabschnittstüren durch Keile, Schnüre etc. ist verboten.

Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, z.B. Keile aus Brandschutztüren oder Gegenstände aus deren Schließweg zu entfernen und die Funktionstüchtigkeit der Türen im eigenen Arbeitsbereich zu kontrollieren und bei Missständen den zuständigen Vorgesetzten zu informieren.

Rauchabzug

Der Zuschauerraum bzw. die Sporthalle kann über einen Rauchabzug lange Zeit rauchfrei gehalten werden. Hierzu gibt es eine Rauch- und Wärmeabzug (RWA). Die Bedienstellen sind entsprechend gekennzeichnet. Und lassen sich an ihrem orangefarbenen Gehäuse leicht erkennen.



Damit die RWA die Funktion aufnimmt muss die Schreibe (Achtung Verletzungsgefahr) eingeschlagen werden und der schwarze Knopf tief gedrückt werden.

Die Bedienstellen dürfen nicht verdeckt werden.

Hinweis:

In der Regel werden die Rauchabzüge durch die Feuerwehr bedient.

2.3. Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege sind ständig frei von Gegenständen zu halten. Deren Begehrbarkeit ist stets sicherzustellen.

Gegenstände in Rettungswegen bilden Stolpergefahren. Sind diese Gegenstände aus brennbaren Stoffen, können Sie zudem zur Brandausbreitung beitragen. Die Rettungswege dienen auch als Löschangriffswege der Feuerwehr.

Daher:

- Gekennzeichnete Flucht- und Rettungswege ständig freihalten.
- Nicht durch Stühle, Tische, Werkzeuge, Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände, auch nicht kurzfristig, verstellen oder einengen.
- Notausgänge und Türen in Fluchtwegen nicht abschließen.
- Notausgangstüren auch im Außenbereich nicht mit Gegenständen verstellen.
- Fluchtwege nicht als Lager nutzen

Sicherheitszeichen, Flucht- und Rettungswegpläne

Sicherheits- und Hinweisschilder, wie z.B. Verbots- und Gebotsschilder, Schilder für Rettung und Erste Hilfe, sind zu beachten und dürfen nicht verdeckt oder entfernt werden.

Im gesamten Gebäude sind an gut sichtbaren Stellen Flucht- und Rettungswegpläne angebracht. Diese dürfen ebenfalls nicht verdeckt werden.

Flächen für die Feuerwehr

Die Zufahrtsstraße dient dem Einsatz der Feuerwehr und darf nicht blockiert werden.

Sie sind auch im Winter ständig frei von Eis und Schnee zu halten.

2.4. Melde- und Löscheinrichtungen

Kenntnis über Alarm- und Löschgeräte, Erste-Hilfe-Einrichtungen

Jeder muss sich über die im Gebäude in Frage kommenden Standorte der Handfeuerlöscher, Löschdecken und Erste-Hilfe-Einrichtungen informieren.

Freihalten aller Notfalleinrichtungen

Notfalleinrichtungen, wie zum Beispiel Feuerlöscher, Erste-Hilfe-Geräte etc. sind jederzeit zugänglich zu halten.

Die Hinweisschilder müssen jederzeit deutlich sichtbar sein.

Handfeuerlöscher

Machen Sie sich mit den Bedienungsanweisungen der in Ihrem Bereich vorhandenen Feuerlöscher vertraut.

Hinweise zum Umgang mit Feuerlöschern befinden sich auch am Ende dieser Brandschutzordnung.

Die Standorte der Feuerlöscher sind wie folgt gekennzeichnet:



2.5. Verhalten im Brandfall

Grundsätzliches

**Ruhe bewahren – unüberlegtes Handeln kann zur Panik führen.
Personen in der näheren Umgebung der Brandstelle warnen.**

Im Brandfall sind die Maßnahmen in folgender Reihenfolge zu treffen:

1. Türen und Fenster zum Brandherd schließen
2. Brand der Feuerwehr melden (Notruf 112)
3. Mitarbeiter und Gäste über den Brand informieren
4. Gebäude verlassen und am Sammelplatz eintreffen
5. Löschkversuche unternehmen

Hinweis:

Sind mehrere Personen vorhanden, so sind die Maßnahmen möglichst gleichzeitig durchzuführen, z.B.:

- Person A: Brandmeldung an Feuerwehr (Notruf 112)
- Person B: Warnung der gefährdeten Personen, Hilfe für bedürftige Personen
- Ggf. Person C: Löschkversuch oder Türen und Fenster schließen

2.6. Brand melden

Wann melden?	: Unmittelbare Meldung bei Entdeckung von: • Brand oder Brandrauch • Brandgeruch oder Brandsymptome (Feuerschein, Hitze usw.) • akuter Brandgefahr (z.B. Austritt von brennbaren Gasen usw.)			
Wer alarmiert?	Jeder, der einen Brand entdeckt, hat die Feuerwehr über den Notruf 112 zu informieren und den nächstgelegenen manuellen Brandmelder zu betätigen.			
Wie kann die Feuerwehr alarmiert werden?	Meldung über Mobiltelefon: <table><tr><td>Feuerwehr</td><td>Notruf</td><td>112</td></tr></table> • Wo brennt es? • Was brennt? • Wie viele Menschen in Gefahr? • Wer meldet? • Warten auf Rückfragen	Feuerwehr	Notruf	112
Feuerwehr	Notruf	112		
Wie kann das Gebäude alarmiert werden?	Durch lautes Zurufen oder Durchsage bei Veranstaltungen mit Beschallungsanlage.			

2.7. Alarmsignale und Anweisungen

Nach dem wahrnehmen von Feuer und oder Rauch ist das Gebäude unverzüglich zu verlassen und es ist der ausgewiesene Sammelplatz aufzusuchen. Nach der Ankunft am Sammelplatz ist ein gruppenweises Sammeln empfehlenswert.

Nach der Ankunft an der Sammelstelle ist ein Notruf abzusetzen.

Anweisungen

- Nach dem Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich die Anweisungen der Feuerwehr zu befolgen!
- Das Gebäude darf erst nach der Freigabe durch die Feuerwehr wieder betreten werden.

2.8. In Sicherheit bringen

Wann in Sicherheit bringen?	• Evakuierung durch Sicherheitsdienst • Bei Rauch und Feuerschein • Durchsage der Feuerwehr
Welche Bereiche räumen?	• Das gesamte Gebäude ist vollständig zu räumen.
Verlassen des Gebäudes:	Gehen Sie bei der Räumung mit Ruhe und Besonnenheit vor. • Selbstständig gehfähige Mitarbeiter, Kinder und Besucher im Gebäude auffordern, das Gebäude unverzüglich zu verlassen. • Hilfsbedürftigen Personen (z.B. Kindern) beim Verlassen des Gebäudes helfen. • Gekennzeichnete Fluchtwege benutzen. • Vor dem Verlassen des Gebäudes die Vollzähligkeit der Gruppe überprüfen. • Nebenräume, wie z.B. WCs, vor dem Verlassen des Gebäudes ggf. auf vermisste Personen kontrollieren. • Verrauchte Bereiche nicht mehr betreten! Lebensgefahr! • Können vermisste Personen nach kurzer Suche nicht gefunden werden, das Gebäude trotzdem verlassen! • Vermisste Personen umgehend der Feuerwehr melden sollte die Feuerwehr noch nicht vor Ort sein, melden Sie dies dem eingeteilten Sammelplatzleiter.

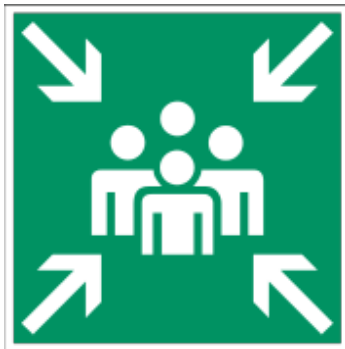
Was tun nach Verlassen des Gebäudes?

- Sammelplatz aufsuchen.
- Auf Vollständigkeit aller Personen achten.
- Vermisste Personen sofort der Feuerwehr melden!
- Sammelplatz nicht eigenmächtig verlassen
- Anweisungen der Feuerwehr befolgen
- Betroffenen Bereich erst nach Freigabe durch die Feuerwehr wieder betreten.
- Sammelplatzleiter oder Ansprechpartner der Feuerwehr einteilen

Was tun, wenn das Gebäude auf normalem Weg nicht mehr verlassen werden kann?

- Niemals durch verrauchte Bereiche flüchten!
Lebensgefahr!
- Begeben Sie sich an das nächstgelegene Fenster, öffnen Sie dieses und rufen Sie um Hilfe!
- Die Feuerwehr wird Sie von dort mit einer Leiter retten!

Der Sammelplatz ist wie folgt gekennzeichnet:



Die Sammelstelle befindet auf dem Bolzplatz hinter der Halle.



2.9. Löschversuche unternehmen

Nur ohne Eigengefährdung bis zum Eintreffen der Feuerwehr Löschversuche mit Feuerlöschern unternehmen!

Jeder muss mit Feuerlöschern umgehen können und hat sich deshalb mit deren Funktionsweise vertraut zu machen.

Die folgende Grafik veranschaulicht den richtigen Umgang mit Feuerlöschern:

Richtiges Löschen mit Feuerlöschgeräten

ZH 1/112	RICHTIG	FALSCH
Brand in Windrichtung angreifen !		
Flächenbrände vorn beginnend ablöschen !		
Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen !		
Wandbrände von unten nach oben löschen !		
Ausreichend Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen, nicht nacheinander !		
Rückzündung beachten !		
Nach Gebrauch Feuerlöscher nicht wieder an den Halter hängen. Neu füllen lassen !		

Falls Kleidungsstücke an Personen Feuer gefangen haben, die betroffene Person auf dem Boden wälzen um die Flammen zu ersticken.

2.9.1 Geeignete Feuerlöschmittel

Brandklasse	Brennbarer Stoff	Geeignete Löschmittel	Beispiel
	<u>Feste Stoffe:</u> Holz, Papier, Kunststoffe, Holzfaserplatten, Hackschnitzel, Baumwolle	Wasser ABC-Pulverlöscher, Schaumlöscher Löschdecke	Umkleide Gruppenräume Bühne
	<u>Flüssige, flüssig werdende Stoffe:</u> Öle, Lösungsmittel, Wachs, Benzin, viele Kunststoffe	CO2 Löscher ABC-Pulverlöscher Schaumlöscher Löschdecke	Ohne
	<u>Gasförmige Stoffe:</u> Propan, Erdgas, Propangas – Flaschen, Spraydosen	ABC-Pulverlöscher	Küche
	<u>Metalle:</u> Aluminium, Metallspäne,	D- Pulverlöscher Trockenem Streusalz Trockenem Zement	Ohne
	<u>Speiseöle / Speisefette:</u> In Fritteusen, in Bratpfannen, in Kochtöpfen	F- Brandlöscher Löschdecke (bedingt)	Küchenbereich

2.10. Besondere Verhaltensregeln

Mängel sofort melden

- Mängel an Notfalleinrichtungen und Feuerlöscheinrichtungen (z. B. Feuerlöscher) sind sofort zu melden.

Jeder, der z. B. blockierte Rettungswege, beschädigte oder entwendete Brandschutz- oder Notfalleinrichtungen usw. bemerkt, ist verpflichtet, dies unverzüglich zu melden.

C. Verfasser

Diese Brandschutzordnung wurde im Juli 2016 erstellt von

mhd

Brandschutz-Ingenieurpartnerschaft

Müller Häberlen Dehm

Schillerstraße 18

89077 Ulm

T (07 31) 88 03 61 - 13

F (07 31) 88 03 61 - 29

d@mhd-brandschutz.de

Dipl.-Ing. (FH) Johannes Dehm

Sachverständiger für den Vorbeugenden Brandschutz

D. Verteiler und Änderungsindex

Verteilervermerk

Fertigung Nr.	Datum	Empfänger
1		Güssenhalle
2		Güssenhalle
3		Güssenhalle
4		Güssenhalle
5		Gemeinde Hermaringen, Feuerwehr
6		Landratsamt HDH Bau- und Ordnungsamt
7	Julii 2016	mhd / Belegexemplar

Änderungsindex

Änderung Nr.	Datum	Inhalt	Bearbeiter
1			
2			
3			

E. Nachweis der Kenntnisnahme

Durch meine Unterschrift bestätige ich, dass ich von dieser Brandschutzordnung Kenntnis genommen habe:

(Bitte alle Mieter und deren Mitarbeiter/-innen unterschreiben lassen)

Name (in Druckschrift)	Datum	Unterschrift

19

Seite 3 zum Nachweis der Kenntnisnahme (ggfs. weiteres Blatt hinzufügen)

[illegible]